

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U855

Modell U5 Familie

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB99) wird folgendes vereinbart: Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. weniger, als 35% wird keine Versicherungsleistung gezahlt. Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. mindestens 35%, wird anstelle einer Kapitalzahlung die vertraglich vereinbarte monatliche Rente durch 30 Jahre gezahlt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgen der Kinderlähmung, der durch Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis und der durch Zeckenbiß übertragenen Borreliose im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB99). Die Kapitalabfindung bei Rentenbeginn gilt als "vereinbarte Versicherungssumme".

Artikel 18, Pkt. 3. der allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB99) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles bzw. die Unfallfolgen beeinflußt, ist der Invaliditätsgrad für dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Rentenleistung bei Invalidität

Invaliditätsgrad in %		2	10	30	34	35	40	50	60	70	80	90	100
Leistung in % der vers.Rente	bei Berufsunfall	---	---	---	---	100	100	100	100	100	100	100	100
	bei Freizeitunfall	---	---	---	---	100	100	100	100	100	100	100	100

Kapitalabfindung

Eine Kapitalabfindung (zur Gänze oder zum Teil) kann nur der Hauptversicherte oder die versicherte Person, Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt ist, verlangen. Das Recht auf eine Kapital-(Teil)abfindung geht im Todesfall auf die Erben über, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Fälligkeit der Leistung des Versicherers (Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB99) kann erstmals eine Kapitalabfindung verlangt werden.

Nach Beginn der Rentenzahlung kann eine Kapitalabfindung jährlich jeweils zum 1. des Monats, in welchem die erste Rentenzahlung geleistet wurde (= Jahrestag des Rentenbeginnes), verlangt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Anspruchsberechtigten erforderlich. Der Antrag muß spätestens einen Monat vor dem Jahrestag des Rentenbeginnes beim Versicherer einlangen. Nach Ablauf des 25. Jahres des Rentenbezuges wird keine Kapitalabfindung gezahlt. Bei einer Kapital-Teil-Abfindung wird die dem Restkapital entsprechende monatliche Rente weitergezahlt.

Beispiel: monatliche Rente..... 10.000,--
Kapital-Teil-Abfindung nach dem 10.Jahr..... 500.000,--
1,230.000,--
500.000,--
730.000,--

730000:1230000=0,5935x10000 = 5.935,-- neue monatliche Rente

Kapitalabfindung in S für S 10.000,- monatliche Rente

bei Rentenbeginn	1,700.000	nach dem 11.Jahr	1,190.000	nach dem 22.Jahr	540.000
nach dem 1.Jahr	1,500.000	12.Jahr	1,145.000	23.Jahr	460.000
2.Jahr	1,475.000	13.Jahr	1,100.000	24.Jahr	370.000
3.Jahr	1,450.000	14.Jahr	1,050.000	25.Jahr	280.000
4.Jahr	1,425.000	15.Jahr	1,000.000		
5.Jahr	1,400.000	16.Jahr	940.000		
6.Jahr	1,370.000	17.Jahr	880.000		
7.Jahr	1,335.000	18.Jahr	820.000		
8.Jahr	1,300.000	19.Jahr	760.000		
9.Jahr	1,265.000	20.Jahr	690.000		
10.Jahr	1,230.000	21.Jahr	620.000		

Bei den Varianten Familie A bis C ist die Unfall-Rente nur für den Hauptversicherten und dessen Ehegatte bzw. Lebensgefährten gültig, in der Variante D nur für den Hauptversicherten. Für mitversicherte Kinder gibt es keine Leistung aus der Unfall-Rente.